

# Interaktiver Leitfaden

für Mitglieder der Urnenwahlvorstände  
zur Durchführung der  
**Europawahl am 09. Juni 2024**



## Europäisches Parlament



## Inhalt

1	Vor der Wahl / Allgemeines .....	1
1.1	Wahlkreiseinteilung im Krefelder Stadtgebiet.....	1
1.2	Der Wahlvorstand .....	2
1.2.1	Zusammensetzung und rechtliche Stellung.....	2
1.2.2	Funktionen und Aufgaben .....	2
1.2.3	Abholung / Zustellung der Wahlkoffer.....	3
1.3	Allgemeine Informationen .....	5
1.3.1	Das Wählerverzeichnis .....	5
1.3.2	Beschlussfähigkeit.....	6
1.3.3	Öffentlichkeit .....	6
2	Der Wahlsonntag / Vorbereitung und Wahlhandlung .....	7
2.1	Zeitlicher Ablauf.....	7
2.2	Letzte Vorbereitungen .....	7
2.3	Wahlwerbung.....	8
2.4	Bestellung der Schriftführer und Verpflichtung des Wahlvorstandes .....	8
2.5	Der Wahlablauf .....	9
2.5.1	Wähler mit Wahlbenachrichtigung .....	9
2.5.2	Wähler ohne Wahlbenachrichtigung .....	9
2.5.3	Wähler mit Behinderung/Hilfsperson.....	10
2.5.4	Wähler mit W-Vermerk .....	10
2.5.5	Wähler mit Wahlschein .....	11
2.5.6	Wähler mit Briefwahlunterlagen.....	12
2.5.7	Zurückweisung von Wählern .....	13
2.6	Die Stimmabgabe.....	14
2.7	Ausgabe weiterer Stimmzettel .....	14
2.8	Schluss der Wahlhandlung.....	15
3	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	16
3.1	Allgemeines .....	16
3.2	Zählung der Wähler.....	17
3.3	Sortieren der Stimmzettel.....	18

3.4	Auszählung der Stimmen und Eintragung in das Vorschreibebblatt .....	19
3.5	Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung.....	20
4	Abschlussarbeiten .....	21
4.1	Die “Blaue Rückgabemappe“ .....	22
4.2	Rückgabe des Wahlkoffers .....	22
4.3	Kofferannahmestellen.....	23
4.4	Feedbackbögen.....	24

### Interaktive Elemente:

Der vorliegende Leitfaden enthält interaktive Elemente, die Sie an einem QR-Code erkennen. Mit Hilfe dieser QR-Codes können Sie zur Vertiefung einzelner Themen Schulungsvideos und weitere Hintergrundinformationen gezielt abrufen.

Innerhalb der PDF-Version des Leitfadens sind aktive Links zu den jeweiligen Schulungsvideos bzw. Hintergrundinformationen eingebettet. Im Printexemplar scannen Sie mit Ihrem Smartphone oder Tablet einfach den zum jeweiligen Thema gehörenden QR-Code, um die Informationen abzurufen.

Alle verlinkten Inhalte sowie weitere Informationen finden Sie zudem auf der Lernplattform für die Wahlhelfenden der Stadt Krefeld.  
(<https://wahlhelfende.krefeld.de>)



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Leitfaden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

# 1 Vor der Wahl / Allgemeines

## 1.1 Wahlkreiseinteilung im Krefelder Stadtgebiet

<b>Zuordnung der Ratswahlbezirke zu den Stadtbezirken sowie der Stimmbezirke zu den Ratswahlbezirken</b>		
<b>Stadtbezirk Krefeld</b>	<b>146 Urnenwahlbezirke</b>	<b>50 Briefwahlbezirke</b>
1 West	111 / 112 / 113 / 114 / 115	1190 / 1191
	133 / 134 / 136 / 137	1390 / 1391
	151 / 152 / 154 / 155 / 158	1590
	191 / 192 / 193 / 194 / 195	1990
	231 / 232 / 233 / 237 / 238	2390
5 Süd	161 / 162 / 163 / 166 / 167	1690
	181 / 184 / 185 / 186 / 188	1890
6 Fischeln	121 / 122 / 123 / 124 / 125 / 126	1290 / 1291
	141 / 142 / 144 / 145 / 147	1490 / 1491 / 1492
	361 / 362 / 363 / 364 / 365 / 366	3690 / 3691
7 Oppum-Linn	302 / 304 / 305 / 306	3090 / 3091
	321 / 324 / 325 / 326	3290 / 3291
	341 / 342 / 343 / 344	3490
2 Nord	171 / 172 / 173 / 174 / 175	1790 / 1791
	271 / 273 / 274 / 275 / 276	2790 / 2791
3 Hüls	391 / 392 / 394 / 395	3990 / 3991
	411 / 412 / 413 / 415 / 416 / 417	4190 / 4191
4 Mitte	201 / 202 / 206 / 208	2090
	211 / 212 / 214 / 215	2190
	221 / 222 / 224 / 225 / 226	2290
	241 / 242 / 243 / 244 / 245 / 246	2490 / 2491
	252 / 253 / 254 / 255 / 256 / 257	2590
8 Ost	261 / 262 / 263 / 264 / 265	2690 / 2691
	281 / 282 / 283 / 284 / 285	2890 / 2891
	291 / 292 / 293 / 294 / 295 / 296	2990 / 2991 / 2992
	311 / 312 / 313 / 314 / 316	3190 / 3191
	381 / 382 / 383 / 384 / 385	3890 / 3891
9 Uerdingen	351 / 352 / 353 / 355 / 357 / 358	3590 / 3591
	371 / 372 / 374 / 375 / 377 / 378	3790 / 3791

## 1.2 Der Wahlvorstand



### 1.2.1 Zusammensetzung und rechtliche Stellung

Der Wahlvorstand ist ein Wahlorgan. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer, deren Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzenden. Die Stellvertreter sind zugleich Beisitzer.

Der Wahlvorstand wird für jeden Stimmbezirk berufen. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Europawahl sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses in seinem Wahlbezirk zuständig.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Wahlvorsteher verpflichtet und üben eine verantwortungsvolle, ehrenamtliche Tätigkeit aus, die großer Sorgfalt bedarf.

### 1.2.2 Funktionen und Aufgaben

#### **Wahlvorsteher:**

- Nimmt den Wahlkoffer in Empfang
- Verpflichtet die Mitglieder des Wahlvorstandes
- Bestellt ggf. die Schriftführer und deren Stellvertreter
- Lässt die Anwesenheitsliste unterschreiben
- Teilt die "Schichten" ein
- Eröffnet die Wahl
- Leitet die Wahl
- Beendet die Wahl
- Leitet die Ergebnisermittlung
- Meldet das Ergebnis der Schnellmeldestelle
- Gibt das Ergebnis im Wahlbezirk bekannt
- Bringt den Wahlkoffer in die Kofferannahmestelle

#### **Schriftführer:**

- Führt das Wählerverzeichnis
- Prüft die Wahlberechtigung
- Vermerkt die Stimmabgabe
- Sammelt die Wahlbenachrichtigung ein
- Zählt die Stimmabgabevermerke
- Fertigt die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung an

Alle Schritte müssen in der **Wahlniederschrift** eigenständig protokolliert werden. Dazu gehören u. a. die formalen Informationen über die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Einrichtung des Wahlraums sowie die Protokollierung des Wahlergebnisses.

Bitte überprüfen Sie die Wahlniederschrift am Ende des Tages auf ihre Vollständigkeit. Die Niederschrift muss von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies unter Angabe der Gründe in der Niederschrift zu vermerken.

#### **Beisitzer:**

- Unterstützen den Wahlvorsteher
- Sammeln Wahlscheine ein
- Geben Stimmzettel aus
- Beobachten den Wahlablauf
- Regeln bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum
- Achten auf die Einhaltung der Corona-Schutzverordnung

#### **1.2.3 Abholung / Zustellung der Wahlkoffer**

Der Wahlkoffer mit allen erforderlichen Unterlagen und Materialien kann durch den Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter **persönlich**, am **Freitag**, 07.06.2024, von 19:30-21:00 Uhr oder am **Samstag**, 08.06.2024, von 8:00-14:00 Uhr im **Seidenweberhaus, Raum Ponzelar, Theaterplatz 1**, abgeholt werden.

**Nach Absprache** besteht die Möglichkeit, den Koffer am **Samstag**, 08.06.2024, in der Zeit von 8:00 bis ca. 15:00 Uhr nach Hause liefern zu lassen. Exakte Liefertermine können nicht vereinbart werden.

**Bitte teilen Sie per E-Mail ([wahlhelfende@krefeld.de](mailto:wahlhelfende@krefeld.de)) oder telefonisch unter der Rufnummer 86 16 13 bis spätestens Montag, 03.06.2024 mit, ob Sie den Koffer selbst abholen oder am Samstag geliefert bekommen möchten.**

**+++ Eine Zustellung außerhalb des Krefelder Stadtgebietes ist nicht möglich! +++**

Wahlvorsteher, die nicht in Krefeld wohnen, werden gebeten, den Wahlkoffer zu den oben genannten Zeiten im **Seidenweberhaus, Raum Ponzelar, Theaterplatz 1**, abzuholen.

Der Wahlkoffer soll **persönlich** in Empfang genommen werden; der Erhalt wird quittiert.  
Bei Erhalt prüfen Sie bitte den Kofferinhalt:

- Wählerverzeichnis: Gehört das Wählerverzeichnis zu Ihrem Wahlbezirk?
- Rechtsgrundlagen
- Büromaterial
- Umschläge und Aufkleber zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Blaue Mappe
- Rote Mappe mit folgendem Inhalt:

	Anschreiben mit Inhaltsverzeichnis
	Liste mit wichtigen Telefonnummern der Ansprechpartner
	Straßenverzeichnis zur Feststellung der Wahlberechtigung im Wahlkreis
	Verzeichnis der Wahlräume im Krefelder Stadtgebiet
	Liste der eingesetzten Wahlhelfenden
	Anwesenheitsliste für die Überweisung der Erfrischungsgelder
	Leitfaden für die Mitglieder der Wahlvorstände mit Liste der Kofferannahmestellen
	Anschreiben mit Hinweisen zur Wahlstatistik (nur in den betroffenen Wahlbezirken)
	Anschreiben mit Hinweisen zur 2-stündlichen Meldung der Wahlbeteiligung (nur in den betroffenen Wahlbezirken)
	Wahlbekanntmachung/Musterstimmzettel
	Beispielliste „gültige/ungültige Stimmen“
	Korrekturblatt Wahlberechtigte
	Vorbereiteter Vordruck WAHLNIEDERSCHRIFT + Musterniederschrift
	Vorbereiteter Vordruck SCHNELLMELDUNG + Musterschnellmeldung
	Siegelmarken

## 1.3 Allgemeine Informationen



### 1.3.1 Das Wählerverzeichnis

Wählen kann, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eingetragene Personen können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, es sei denn, sie besitzen einen Wahlschein.

Bei denjenigen, die Briefwahl beantragt haben, ist ein entsprechender “W“-Vermerk im Wählerverzeichnis eingetragen. Der W-Vermerk bedeutet, dass der Wähler einen Wahlschein beantragt hat.

Das Wählerverzeichnis wird am Freitag, 07.06.2024, um 18:00 Uhr vom Wahlamt abgeschlossen.

**+++ Der Wahlvorstand darf grundsätzlich +++**  
**+++ keine Änderungen im Wählerverzeichnis vornehmen! +++**

#### Einzigste Ausnahme:

Am Wahltag kann die **Wahlzentrale** den Wahlvorstand bis 15:00 Uhr telefonisch anweisen, einen eingetragenen Wahlberechtigten für die Urnenwahl zu sperren oder aber im Wählerverzeichnis nachzutragen. In diesem Fall muss die Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend aktualisiert werden.

#### Nachtrag zum Wählerverzeichnis:

Das Wählerverzeichnis wird einen **Nachtrag** enthalten.

Hintergrund: Wer zwischen dem 29.04.2024 und dem 19.05.2024 nach Krefeld zuzieht, wird nicht automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Diese Personen werden auf Antrag im Nachtrag zum Wählerverzeichnis aufgenommen.

#### Negativliste:

Zusätzlich wird das Wählerverzeichnis eine **Negativliste** enthalten.

Die Negativliste bezieht sich auf die Wähler, die einen Wahlschein (Briefwahl) beantragt, aber nicht erhalten haben. Diese Personen haben nach Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung neue Briefwahlunterlagen erhalten. Die alten Unterlagen werden für ungültig erklärt und in die Negativliste aufgenommen.



### 1.3.2 Beschlussfähigkeit



Über alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand als Kollegium durch Beschluss.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

- während der Wahlhandlung, wenn **mindestens drei** Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die Stellvertretenden, anwesend sind.
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn **mindestens fünf** Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die Stellvertretenden, anwesend sind.

Es können zwei “Schichten“ während der Wahlhandlung gebildet werden.

### 1.3.3 Öffentlichkeit

Die **gesamte Tätigkeit** des Wahlvorstandes, einschließlich Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, **vollzieht sich öffentlich**. Darum sind auch alle Entscheidungen öffentlich zu treffen. Jede Person, auch nicht Wahlberechtigt, hat Zutritt zum Wahlraum. Die Öffentlichkeit darf **niemals** ausgeschlossen werden.

Bei großem Andrang kann der Zutritt zum Wahlraum geregelt werden.

Besteht hinsichtlich einer ruhigen und störungsfreien Durchführung der Wahlhandlung auch nur der geringste Anlass zur Sorge, so ist unverzüglich die **Hilfe der Polizei** in Anspruch zu nehmen, um Ruhestörer aus dem Wahlraum zu verweisen.

Bitte teilen Sie einen solchen Vorfall unbedingt der Wahlzentrale mit.

## 2 Der Wahlsonntag / Vorbereitung und Wahlhandlung

### 2.1 Zeitlicher Ablauf

- 07:30 Uhr Die Mitglieder des Wahlvorstandes finden sich im Wahlraum ein, damit sich der Wahlvorsteher davon überzeugen kann, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verfügung stehen; letzte Vorbereitungen werden getroffen
- 08:00 Uhr Eröffnung der Wahl
- 17:30 Uhr Alle Mitglieder des Wahlvorstandes befinden sich wieder im Wahlraum
- 18:00 Uhr Ende der Stimmabgabe und Beginn der Ergebnisermittlung

### 2.2 Letzte Vorbereitungen



Soweit noch nicht geschehen, muss der Wahlraum eingerichtet werden. Im Eingangsbereich des Wahlgebäudes sind **Hinweispeile/Wegweiser** anzubringen. Bitte kontrollieren Sie hierbei, dass im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, keine Wahlwerbung angebracht ist.

Die **Wahlbekanntmachung** und der **Musterstimmzettel** werden im Wahlraum aufgehängt, die **Rechtsgrundlagen** gut sichtbar ausgelegt.

Bringen Sie das **Hinweisplakat** mit der Wahlraumnummer gut sichtbar am Eingang des Wahlraums an.

Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Urne wird verschlossen, der Wahlvorsteher nimmt den Schlüssel an sich. Von Beginn bis zum Ende der Wahlhandlung muss die Wahlurne verschlossen bleiben. Sie darf auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes geöffnet werden!

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Direkt im Anschluss wird das Wahlergebnis ermittelt.

## 2.3 Wahlwerbung



Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet und unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (ca. 50m Umkreis) jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jegliche Unterschriftensammlung verboten.

Verstöße gegen dieses Verbot sind vom Wahlvorstand zu unterbinden. Falls erforderlich, bitten Sie die Polizei um Unterstützung.

Bei einem solchen Vorfall informieren Sie zudem telefonisch die Wahlzentrale.

## 2.4 Bestellung der Schriftführer und Verpflichtung des Wahlvorstandes



Sofern der **Schriftführer** und dessen **Stellvertreter** nicht bereits durch das Wahlamt bestellt sind, bestellt der Wahlvorsteher je einen Beisitzer zum Schriftführer bzw. stellvertretenden Schriftführer. Außerdem werden die übrigen Aufgaben unter den Beisitzenden verteilt und die erforderlichen Erläuterungen dazu gegeben.

### **Der Wahlvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Wahlvorstandes:**

**„Ich verpflichte Sie gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlgesetz zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Wahlanglegenheiten.“**

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit **kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen** sichtbar tragen. Sie haben sich darüber hinaus jeder politischen Meinungsäußerung zu enthalten.

## 2.5 Der Wahlablauf



### 2.5.1 Wählen mit Wahlbenachrichtigung

Nachdem der Wähler den Wahlraum betreten und seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt hat, stellt der Schriftführer die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses fest. Ist der Wähler wahlberechtigt, wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt und die vorgelegte Wahlbenachrichtigung einbehalten.

Ist im Wählerverzeichnis ein **W-Vermerk** eingetragen, ist der Wähler **nicht im Wahlraum wahlberechtigt**.

### 2.5.2 Wähler ohne Wahlbenachrichtigung



Kann ein Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, muss der Wahlvorsteher sich auf andere Weise Gewissheit über die Identität verschaffen. In der Regel erfolgt dies durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses.

Sollten Sie einen Wähler nicht im Hauptteil des Wählerverzeichnisses finden, schauen Sie bitte im **Nachtrag** des Wählerverzeichnisses nach, ob er an dieser Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und kein Zurückweisungsgrund vorliegt, ist ein amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.

Ist im Wählerverzeichnis ein **W-Vermerk** eingetragen, ist der Wähler **nicht im Wahlraum wahlberechtigt**.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind grundsätzlich nicht befugt, Angaben zur Person eines Wählers so zu verlautbaren, dass diese von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

### 2.5.3 Wählen mit Behinderung/Hilfsperson



Eine Ausnahme von der persönlichen Stimmabgabe ist bei einem **Wähler mit Behinderung** zu machen, wenn er wegen seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Nachdem der Wähler dem Wahlvorstand mitgeteilt hat, dass er eine Hilfsperson benötigt, kann er eine **Person seines Vertrauens** bestimmen, die den Stimmzettel entgegennimmt, mit ihm gemeinsam die Wahlkabine aufsucht und bei der Stimmabgabe hilft.

Als Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes benannt werden.

Bei Wählern, die des Lesens unkundig sind, verfahren Sie entsprechend.

Blinde und sehbehinderte Wähler können sich auch bei dieser Wahl wieder mitgebrachter Stimmzettelschablonen bedienen. Diese sind ausschließlich über die Blindenverbände zu beziehen.

### 2.5.4 Wählen mit W-Vermerk

Nicht im Wahlraum wahlberechtigt ist, wer durch den Vermerk „W“ – Wahlschein gesperrt ist. Der W-Vermerk bedeutet, dass der Wähler einen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) beantragt hat.

### 2.5.5 Wähler mit Wahlschein



Legt ein Wähler einen Wahlschein in Verbindung mit einem **Ausweisdokument** vor, prüft der Schriftführer, ob der Wahlschein im **Negativverzeichnis** eingetragen ist. Sollte er dort verzeichnet sein, ziehen Sie den Wahlschein ein. Der Wähler erhält **keine** Wahlunterlagen!

#### **Negativverzeichnis:**

Im Negativverzeichnis werden für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt. Wahlscheine werden beispielsweise für ungültig erklärt, wenn ein Wähler an Eides statt erklärt, dass er seinen Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) nicht erhalten hat. Es wird dann ein neuer Wahlschein mit einer neuen Wahlscheinnummer ausgegeben. Da die alten Unterlagen, die für ungültig erklärt wurden aber nicht vernichtet sind, nicht doch noch benutzt werden, sind diese im Negativverzeichnis erfasst.

Auf diese Weise können Sie prüfen, ob der Wähler einen ungültigen Wahlschein vorgelegt hat. Somit wird sichergestellt, dass niemand mit ungültigen Wahlunterlagen wählen kann.

Danach prüft der Schriftführer, ob der Wähler im **Wählerverzeichnis** aufgeführt ist.

Es gibt hier zwei Möglichkeiten:

1. **Der Wähler steht mit W-Vermerk im Wählerverzeichnis.**

Sie bringen keinen Haken an der Person im Wählerverzeichnis an. Stattdessen wird der Wahlschein einbehalten. Dieser wird in der Niederschrift vermerkt und als Anlage dieser beigefügt.

2. **Der Wähler steht nicht in Ihrem Wählerverzeichnis.**

Sie können den Wähler als Wahlscheinwähler in ihrem Wahlraum wählen lassen. Dazu wird der Wahlschein einbehalten, in der Niederschrift vermerkt und als Anlage dieser beigefügt.

Keinesfalls tragen Sie den Wähler in Ihrem Wählerverzeichnis nach!

Nachdem so die Wahlberechtigung festgestellt wurde, wird ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt und der Wähler kann wählen.

## 2.5.6 Wähler mit Briefwahlunterlagen



Sollte ein Wähler bei Ihnen einen eigenen roten Wahlbrief, oder den Wahlbrief einer anderen Person abgeben wollen, lehnen Sie die Annahme ab! Sie können die rechtzeitige Weitergabe an die Briefwahlvorstände nicht garantieren.

**Wahlbriefe für die Europawahl müssen am Wahltag bis 18:00 Uhr im Nachtbriefkasten des Rathauses, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, eingegangen sein.**

Eine Möglichkeit, dem Wahlberechtigten mit eigenen Briefwahlunterlagen dennoch die Wahl vor Ort zu ermöglichen, sei hier erwähnt:

Bei der Europawahl kann ein Briefwähler, der im Besitz eines Wahlscheines ist, in einem beliebigen Wahlraum als "Wahlscheinwähler" zugelassen werden.

Dazu öffnet der Wähler seinen Wahlbrief, entnimmt den Wahlschein und übergibt diesen dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein anhand der Negativliste. Der Wahlschein wird einbehalten, in der Niederschrift vermerkt und als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.

Der Stimmzettel, der bereits mit den Briefwahlunterlagen zugeschickt wurde, darf nicht verwendet werden! Der Wähler vernichtet, falls vorhanden, seinen Stimmzettel im Beisein des Wahlvorstehers.

Danach erhält er einen neuen Stimmzettel und geht, wie jeder andere Wähler, in eine Wahlkabine, um zu wählen.

Sollte der Wähler aus Ihrem Wahlbezirk stammen, ist im Wählerverzeichnis kein Haken bei dieser Person anzubringen!

Stammt der Wähler aus einem anderen Wahlbezirk, wird diese Person nicht im Wählerverzeichnis nachgetragen!

**Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Wahlzentrale.**

## 2.5.7 Zurückweisung von Wählern

Ein Wähler wird zurückgewiesen, wenn

- a) er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- b) sich im Wählerverzeichnis ein W-Vermerk befindet, er aber erklärt keinen Wahlschein beantragt zu haben,

**Rufen Sie in den Fällen a) und b) bitte unverzüglich die Wahlzentrale an,  
damit die Wahlberechtigung geprüft werden kann!**

- c) er im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk (W) hat und den Wahlschein nicht vorlegen kann,
- d) er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderliche Mitwirkung verweigert,
- e) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis steht, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass noch nicht gewählt wurde,
- f) der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet bzw. gefaltet oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen wurde (Stimmzettel vernichten lassen und einen neuen ausgeben),
- g) für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde (Stimmzettel vernichten lassen und einen neuen ausgeben),
- h) er, für den Wahlvorstand erkennbar, einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel oder mehrere Stimmzettel oder sonstige Unterlagen bzw. Gegenstände in die Wahlurne werfen will.

Beanstandet der Wahlvorsteher das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so **beschließt der Wahlvorstand** über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

**Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an die Wahlzentrale wenden.**



## 2.6 Die Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt **persönlich und geheim** (Ausnahme siehe "Hilfsperson").

Die Wahlkabine wird **nur von einer** Person betreten. Dort wird der Stimmzettel gekennzeichnet und so zusammengefaltet, dass beim Einwurf in die Wahlurne vom Wahlvorstand und von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurne frei.

Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel **persönlich** in die Wahlurne.

Die Übergabe des Stimmzettels an den Wahlvorsteher ist wegen einer möglichen Gefährdung des Wahlgeheimnisses nicht zulässig.

Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl muss vom hierzu beauftragten Beisitzenden kontrolliert werden.

## 2.7 Ausgabe weiterer Stimmzettel

Ein neuer Stimmzettel **ist auf Verlangen** auszuhändigen, wenn

- das Kreuz an der falschen Stelle gemacht wurde.
- versehentlich der Stimmzettel unbrauchbar gemacht wurde.
- der Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet wurde.
- der Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen wurde.

**Bevor ein neuer Stimmzettel ausgegeben werden kann, muss der alte Stimmzettel vernichtet werden!**

## 2.8 Schluss der Wahlhandlung



**Pünktlich um 18:00 Uhr** sagt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlhandlung an. Eine vorzeitige Schließung des Wahllokals ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung.

Der Wahlvorsteher sperrt nun vorübergehend den weiteren Zutritt zum Wahlraum. Dabei muss der **Grundsatz der Öffentlichkeit gewährleistet** bleiben. Dazu bittet der Wahlvorsteher die anwesenden Personen so lange im Raum zu bleiben, bis die verbliebenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt er die Wahlhandlung für geschlossen und **gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei**.

Unmittelbar an die Wahlhandlung schließt sich die Ermittlung des Wahlergebnisses an.

## 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

### 3.1 Allgemeines

Bereits um 17:30 Uhr treffen sich alle Mitglieder des Wahlvorstandes für die Ermittlung des Wahlergebnisses ab 18 Uhr im Wahlraum. Kein Mitglied des Wahlvorstandes sollte mehr ohne Einverständnis des Wahlvorstehers den Wahlraum verlassen.

Zwischen dem Schluss der Wahlhandlung und Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses darf **keine Pause** eingelegt werden. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist ebenso **öffentlich** wie die Wahlhandlung selbst und findet im Wahlraum statt.

**Vor Beginn der eigentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses entfernen Sie zunächst sämtliche nicht benutzten Stimmzettel und alle sonstigen, für das Auszählungsverfahren nicht benötigten Papiere, vom Wahltisch.**

**Dem Leitfaden ist eine mit Hinweisen versehene, vorausgefüllte Musterwahlniederschrift zur Veranschaulichung als Anlage beigefügt.**

Der Schriftführer füllt den allgemeinen Teil der Niederschrift aus. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses benutzen Sie zunächst das Vorschreibblatt. Nach erfolgter Prüfung des Ergebnisses (Plausibilitätscheck) werden die Wahlergebnisse in die Niederschrift und danach in die Schnellmeldung übertragen.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gliedert sich in **7 Teilschritte**, wobei die Wahlniederschrift kontinuierlich vervollständigt wird:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| ➤ Zählung der Stimmabgabevermerke        | Niederschrift:<br>Ziffer 3.2.a) |
| ➤ Zählung der eingenommenen Wahlscheine  | Ziffer 3.2.b)                   |
| ➤ Zählung der Stimmzettel                | Ziffer 3.2.g)                   |
| ➤ Bildung der Stimmzettelstapel          | Ziffer 3.4.1                    |
| ➤ Zählung der Stimmen aus Stapel         | Ziffer 3.4.2 ff.                |
| ➤ Feststellung des Wahlergebnisses       | Ziffer 4                        |
| ➤ Abschluss der Wahlergebnisfeststellung | Ziffer 5 ff.                    |

## 3.2 Zählung der Wähler



Nachdem alle nicht ausgegebenen Stimmzettel entfernt wurden:

- Öffnung der Wahlurne.
- Stimmzettel herausnehmen und zählen.
- Zählung der Haken im Wählerverzeichnis (=Stimmabgaben) und der eingenommenen gültigen Wahlscheine
- Idealerweise sollten die Summe der Haken (=Stimmabgaben) und der eingenommenen gültigen Wahlscheine mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. **Wenn sich trotz wiederholter Zählung keine Übereinstimmung ergibt, gilt die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler.** Eine Erläuterung soll unter 3.2.g) angegeben werden.

### Mögliche Probleme und deren Ursachen:

- **Weniger** Stimmzettel als Stimmabgabevermerke:  
Möglicherweise hat eine Person den Stimmzettel nicht in die Urne geworfen, der Stimmabgabevermerk wurde bereits gemacht.
- **Mehr** Stimmzettel als Stimmabgabevermerke:  
Es wurde vergessen, einen Stimmabgabevermerk anzubringen.
- Ergibt sich trotz wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler!

### Der Schriftführer trägt in die Niederschrift ein:

- **Anzahl der Stimmabgabevermerke**  
unter Ziffer 3.2 a)
- **Anzahl der eingenommenen, gültigen Wahlscheine**  
unter Ziffer 3.2 b) sowie in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B1 (darunter Wähler mit Wahlschein)
- **Anzahl der Stimmzettel**  
unter Ziffer 3.2 g) sowie in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B (Wähler insgesamt)

**Plausibilitätscheck:** Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der Wahlscheine = Zahl der Stimmzettel: 3.2 a) + 3.2 b) = 3.2 g).

### 3.3 Sortieren der Stimmzettel



**Ab 18.00 Uhr      Sortieren der Stimmzettel**

Zunächst sortiert der Wahlvorstand die Stimmzettel wie folgt:  
(siehe auch 3.4 der Niederschrift)

- **Stapel A            Zweifelsfrei gültige Stimmen**  
= Getrennt nach Wahlvorschlägen
  
- **Stapel B            Ungekennzeichnete Stimmzettel**  
= ungültige Stimmzettel
  
- **Stapel C            Beschlussfälle**  
= Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben  
(der Wahlvorstand beschließt am Ende getrennt über die  
Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen)

#### **WICHTIG!**

**Alle Stimmzettel müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!**

**Deshalb unbedingt vor der Zählung die Sortierung überprüfen!**

**Bitte verwenden Sie die im Koffer befindlichen Sortierhilfen.**

### 3.4 Auszählung der Stimmen und Eintragung in das Vorschreibblatt



Die Einhaltung der folgenden Reihenfolge bei der Stimmauszählung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um Fehler zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen daher, sich an diese zu halten:

1. Stapel A: Eindeutig gültige Stimmen
2. Stapel B: Ungekennzeichnete Stimmzettel
3. Stapel C: Beschlussfälle

#### 1. Stapel A: Eindeutig gültige Stimmzettel

Der Wahlvorstand beginnt mit der Auszählung des Stapels A. Sofern nicht schon geschehen, werden die Stimmzettel nach der Reihenfolge der Parteien sortiert und gezählt. Das jeweilige Ergebnis wird vom Wahlvorsteher laut angesagt.

Die Ergebnisse werden zunächst im **Vorschreibblatt** (Rote Mappe) in die Zeilen D1 bis Dn der Spalte ZS I (gültige Stimmen) den einzelnen Parteien zugeordnet. Die Summe dieser Stimmen wird in Buchstabe D gültige Stimmen als ZS I eingetragen.

Erfahrungsgemäß sind damit bereits ca. 80% der abgegebenen Stimmen ausgezählt.

Hinweis: Die Stimmzettel kommen in die jeweils dafür vorgesehenen Umschläge. Für **jeden Partei** ist ein **gesonderter Umschlag** zu verwenden. Nutzen Sie bitte die vorbereiteten Aufkleber zur Kennzeichnung. **Die Umschläge dürfen noch nicht verschlossen werden.**

#### 2. Stapel B: ungekennzeichnete Stimmzettel = leer abgegebene Stimmzettel

Die nicht gekennzeichneten, also leer abgegebenen, Stimmzettel werden gezählt. Das Ergebnis wird unter Buchstabe C als ZS I (ungültige Stimmen) eingetragen.

Hinweis:

Die Stimmzettel kommen in den dafür vorgesehenen Umschlag. Nutzen Sie bitte den vorbereiteten Aufkleber zur Kennzeichnung. **Der Umschlag darf noch nicht verschlossen werden.**

### 3. Stapel C: Beschlussfälle



**Schritt 1:** Zuletzt prüft der Wahlvorstand jeden einzelnen Stimmzettel des Stapels C und entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen. Die **Beschlussfassung** erfolgt im Wahlvorstand **gemeinsam**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Der **Beschluss wird** auf der Rückseite des Stimmzettels schriftlich **dokumentiert** und mit **einer laufenden Nummer** versehen. **Hinweise dazu, ob Stimmen gültig oder ungültig sind, finden Sie im Anhang.**

**Die Beschlüsse zu den Stimmen** werden nach ungültig/gültig UND innerhalb des gültigen Stapels nach Bewerbern sortiert und gezählt.

Die **ungültigen Stimmen** sind unter Buchstabe C der Spalte ZS II (ungültige Stimmen) einzutragen.

Die **gültigen Stimmen** werden in die Zeilen D1 bis Dn der Spalte ZS II (gültige Stimmen) den einzelnen Parteien zugeordnet und als Summe unter Buchstabe D als ZS II (gültige Stimmen) eingetragen.

### 3.5 Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung



#### Summen bilden

- Der Schriftführer addiert die Zahl der Stimmen unter Buchstabe C von **links nach rechts** und trägt die Ergebnisse in die Felder der Spalte "Insgesamt" ein.

Anschließend werden die gültigen Stimmen der Zeilen (D1 bis Dn) der Spalten ZS I und ZS II zunächst von **links nach rechts** addiert und in das Feld „Insgesamt“ eingetragen.

Danach werden die Spalten ZS I und ZS II von **oben nach unten** addiert und in die Zeile D Gesamtsumme und unter Buchstabe D ZS I und ZS II eingetragen.

Bitte benutzen Sie die Zeile Zwischensumme am Ende der Seite 1 des Vorschreibblattes und übertragen das Ergebnis auf die 2. Seite in den Übertrag von Seite 1.

- Die auf diese Weise gebildeten Summen der Zeile D Gesamtsumme werden ebenfalls von **links nach rechts** addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.

## Überprüfung des Ergebnisses

Zum Schluss überprüft der Schriftführer das Ergebnis anhand folgender **Plausibilitätsprüfung**:

Erststimmen:  $C + D$  der Spalte insgesamt = B Zahl der Wähler

Nachdem die Plausibilitätsprüfungen erfolgt sind und keine Fehler festgestellt wurden, überträgt der Schriftführer die **Ergebnisse vom Vorschreibebblatt** in die Ziffer 4 („Wahlergebnis“) der **Niederschrift bzw. vollständig in die Anlagen 18-1 und 18-2** und **danach** in die **Schnellmeldung**.

**Der Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter übermittelt telefonisch das Wahlergebnis unmittelbar an die Schnellmeldestelle.**

## 4 Abschlussarbeiten



- Sollten die Stimmzettel noch nicht verpackt worden sein, verpacken die Beisitzer die Stimmzettel in die Umschläge. Für die Beschriftung nutzen Sie die vorbereiteten Aufkleber. Die Umschläge müssen verschlossen und mit den beiliegenden Siegelmarken versiegelt werden.
- Unbenutzte Stimmzettel werden zurück in den Wahlkoffer gelegt.
- Im Anschluss wird die „Blaue Rückgabemappe“ bestückt.



## 4.1 Die “Blaue Rückgabemappe“

In die “Blaue Rückgabemappe“ heftet der Schriftführer:

- Die **Schnellmeldung**
- Die **vom gesamten Wahlvorstand unterschiedene Wahl Niederschrift**
- Den **Umschlag** “eingenommene Wahlscheine“
- Den **Umschlag**: “ungekennzeichnete Stimmzettel = ungültige Stimmen (Stapel B)“
- Den **Umschlag**: “Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten“ (Stapel C)
- **Umschläge ohne Inhalt**

## 4.2 Rückgabe des Wahlkoffers

Der Wahlvorsteher überbringt den Wahlkoffer nun auf dem schnellsten Weg mit folgendem Inhalt zur jeweils zuständigen Kofferannahmestelle:

- Blaue Rückgabemappe
- Umschläge mit Stimmzetteln
- Wählerverzeichnis
- Eingenommene Wahlbenachrichtigungen
- Schreibmaterial
- Schloss der Wahlurne
- Unbenutzte Stimmzettel

Die Mitarbeitenden in den Kofferannahmestellen erwarten Sie bereits. Der Kofferinhalt, der Inhalt der Blauen Rückgabemappe und die Wahl Niederschrift müssen von den Mitarbeitenden in den Annahmestellen sorgfältig geprüft werden.

Da naturgemäß viele Wahlvorstände etwa zur gleichen Zeit die Kofferannahmestellen erreichen, sind Wartezeiten leider nicht ausgeschlossen, dies bitten wir zu entschuldigen.

### 4.3 Kofferannahmestellen

Achtung:

Die Annahmestelle Rathaus ist jetzt die Annahmestelle Seidenweberhaus

- Raum Ponzelar, Theaterplatz 1

<b>Seidenweberhaus - Raum Ponzelar, Theaterplatz 1 (gegenüber dem Theater)</b>
133 / 134 / 136 / 137
151 / 152 / 154 / 155 / 158
201 / 202 / 206 / 208
211 / 212 / 214 / 215
221 / 222 / 224 / 225 / 226
231 / 232 / 233 / 237 / 238
241 / 242 / 243 / 244 / 245 / 246
252 / 253 / 254 / 255 / 256 / 257
<b>Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Haupteingang</b>
171 / 172 / 173 / 174 / 175
191 / 192 / 193 / 194 / 195
271 / 273 / 274 / 275 / 276
291 / 292 / 293 / 294 / 295 / 296
391 / 392 / 394 / 395
411 / 412 / 413 / 415 / 416 / 417
<b>Bürgerservice Krefeld - Süd, Virchowstraße 130</b>
111 / 112 / 113 / 114 / 115
121 / 122 / 123 / 124 / 125 / 126
141 / 142 / 144 / 145 / 147
161 / 162 / 163 / 166 / 167
181 / 184 / 185 / 186 / 188
361 / 362 / 363 / 364 / 365 / 366
<b>Bürgerservice Krefeld - Ost, Uerdinger Straße 585</b> <i>(Einfahrt über den Parkplatz Glindholzstraße)</i>
261 / 262 / 263 / 264 / 265
281 / 282 / 283 / 284 / 285
302 / 304 / 305 / 306
311 / 312 / 313 / 314 / 315 / 316
321 / 324 / 325 / 326
341 / 342 / 343 / 344
352 / 353 / 355 / 357 / 358
371 / 372 / 374 / 375 / 377 / 378
381 / 382 / 383 / 384 / 385

#### 4.4 Feedbackbögen

Damit wir unsere Leistung für Sie weiter optimieren können, möchten wir Sie bitten, uns ihre Erfahrungen als Wahlvorsteher bzw. Schriftführer anhand der digitalen Feedbackbögen mitzuteilen.

Den Feedbackbogen können Sie über den Link <https://t1p.de/ozkke> oder dem QR Code aufrufen.



Viel Erfolg!  
Ihr Wahlteam

